

Leitlinie zu den Risikogeschäften und Interessenskonflikten mit verbundenen Subjekten

Themenbereich: Corporate Governance

Geschäftsbereich: Direktion

Kompetenzträger: Verwaltungsrat

Nummerierung: L_001_05_22

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Die verbundenen Subjekte (soggetti collegati).....	3
2.1.	Nahestehende Personen und Unternehmen (parte correlata)	3
2.2.	Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi).....	3
2.3.	Identifizierung und Verwaltung der verbundenen Subjekte.....	4
3.	Klassifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten.....	4
3.1.	Geschäfte von relevanter Bedeutung	4
3.2.	Geschäfte von geringer Bedeutung.....	5
3.3.	Sonstige Geschäfte von geringer Bedeutung.....	5
3.4.	Gewöhnliche Geschäfte	5
3.5.	Geschäfte mit geringfügigem Betrag	5
4.	Aufsichtsrechtliche Limits betreffend die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten.....	6
5.	Die Rolle der unabhängigen Verwalter.....	6
6.	Die Rolle des Aufsichtsrates.....	7
7.	Das Prüfungs- und Genehmigungs-verfahren.....	7
7.1.	Anwendungsbereich der nachstehend angeführten Prüfungs- und Genehmigungsverfahren	7
7.2.	Das Prüfungsverfahren.....	8
7.2.1.	Prüfungsverfahren für Geschäfte von geringer Bedeutung, die nicht gewöhnliche Geschäfte sind.....	8
7.2.2.	Prüfungsverfahren für Geschäfte von relevanter Bedeutung sowie für die sonstigen Geschäfte geringer Bedeutung (> 2Mio. Euro)	8
7.3.	Das Genehmigungsverfahren.....	9
7.3.1.	Genehmigungsverfahren für Geschäfte von geringer Bedeutung, die nicht gewöhnliche Geschäfte und größer 250 Tsd. € sind.....	9
7.3.2.	Das Genehmigungsverfahren für Geschäfte von relevanter Bedeutung	9
7.4.	Die Abwicklung der gewöhnlichen Geschäfte	9
7.5.	Sonstige Vorgaben zum Prüfungs- und Genehmigungs-verfahren	10
7.5.1.	Dringende Geschäftsfälle	10
7.5.2.	Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen	10
7.5.3.	Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen	10
7.5.4.	Geschäfte mit oder zwischen kontrollierten Gesellschaften bzw. Gesellschaften, die einem maßgeblichen Einfluss unterliegen.....	10
7.5.5.	Grundsatzbeschlüsse	10
7.5.6.	Nachträgliche Entscheidungen betreffend Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die negative Auswirkungen auf die Raiffeisenkasse haben.....	10
8.	Interne Informationsflüsse	11
9.	Meldeverpflichtungen	11
10.	Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane.....	11
11.	Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern	12
12.	Schlussbemerkungen	12

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen:

- aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ (Teil Drei, im neuen Kapitel 11 des Rundschreibens Nr. 285 der Banca d'Italia, 33. Aktualisierung)
- Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG ausgearbeitet.

Die Leitlinie legt die Verhaltensweisen für die Handhabung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest.

Sie ist die Grundlage anhand welcher

- die verbundene Subjekte erkannt,
- ihre Relevanz erhoben,
- das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet, abgewickelt und
- überwacht werden.

2. Die verbundenen Subjekte (soggetti collegati)

Für die Raiffeisenkasse gelten folgende Personen / Unternehmen als verbundene Subjekte:

2.1. Nahestehende Personen und Unternehmen (parte correlata)

Die Bankenaufsicht definiert als nahestehende Personen und Unternehmen, die für die Raiffeisenkasse in Frage kommen:

- a) die Exponenten der Raiffeisenkasse (die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sowie die Direktion), auch Betriebsorgane genannt;
- b) die Gesellschaften oder Unternehmen, über die die Raiffeisenkasse in der Lage ist, die Kontrolle oder einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

2.2. Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Die Bankenaufsicht definiert als verknüpfte Subjekte, die für die Raiffeisenkasse in Frage kommen:

- a) die Gesellschaften und Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform, die von einer nahestehenden Person (Exponent der RK) oder einem nahestehenden Unternehmen kontrolliert werden¹;
- b) die engen Familienangehörigen einer nahestehenden Person:
 - die Verwandten bis zum 2. Grad (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister)
 - der Ehepartner oder der/die Lebensgefährte/Lebensgefährtin more-uxorio und dessen/deren Kinder;
- c) die Gesellschaften oder Unternehmen, die von den engen Familienangehörigen einer nahestehenden Person kontrolliert werden².

¹ Art. 88 Abs. 4 und 5 Richtlinie (EU) 36/2013: Beteiligungen von 10% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an gewerblichen Unternehmen, die von den nahen Verwandten der Gesellschaftsexponenten gehalten werden, bzw. in denen diese Personen maßgeblichen Einfluss nehmen können oder in denen diese Personen der Geschäftsleitung angehören oder Mitglieder des Leitungsorgans sind.

² Siehe vorangehende Fußnote.

2.3. Identifizierung und Verwaltung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit Sorgfalt und auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der externen Informationsquellen, die mit ihr verbundenen Subjekte.

Wesentliche Grundlage für die Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte ist die sogenannte „**Eigenerklärung**“, die seitens der Exponenten der Raiffeisenkasse bei deren Ernennung und bei etwaigen Änderungen vorheriger Angaben verpflichtend erbracht werden muss.

Die Raiffeisenkasse fordert zumindest einmal im Jahr von den Exponenten der Raiffeisenkasse die genannte aktualisierte Eigenerklärung ein. Außerdem führt sie eine spezifische Aufstellung, in der die mit den nahestehenden Personen und Unternehmen verknüpften Subjekte eindeutig identifiziert und zugeordnet sind.

Die erwähnten Eigenerklärungen enthalten auch die Subjekte, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind (Schwiegereltern, Schwiegertochter/Schwiegersohn, Eltern der Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin), obwohl diese nicht zu den verbundenen Subjekten gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen zählen. Die betreffenden Daten müssen für etwaige Anfragen der Bankenaufsicht bereitgehalten werden.

Um die Erledigung der diesbezüglichen Meldepflichten an die Bankenaufsicht zu unterstützen und eine angemessene Überwachung der Geschäftsabwicklungen mit den verbundenen Subjekten zu erleichtern, wird die bestmögliche Implementierung aller erforderlichen Daten in die automatisierten Informationssysteme der Raiffeisenkasse angestrebt.

Die Raiffeisenkasse weist über ihre Internetseite darauf hin, dass die Kunden bzw. die potentiellen Kunden angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben die vom Art. 137 BWG vorgesehene Strafen nach sich ziehen können.

3. Klassifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten

Als „Geschäfte mit verbundenen Subjekten“ werden im Wesentlichen all jene Rechtsgeschäfte identifiziert, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden und eine Risikoübernahme oder eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zur Folge haben, unabhängig davon, ob ein Entgelt hierfür vorgesehen ist. Auch Fusionen oder Abspaltungen von Unternehmensanteilen sind einzubeziehen.

Davon ausgeschlossen sind die den Exponenten der Raiffeisenkasse anerkannten Entgelte, sofern sie mit den aufsichtsrechtlichen Anweisungen in Bezug auf die Anreizsysteme und Vergütungsrichtlinien der Banken im Einklang stehen.

Falls ein verbundenes Subjekt im Verlauf eines Geschäftsjahres mehrere Geschäfte tätigt, die in sich gleichartig strukturiert sind oder im Rahmen eines einheitlichen Projektes vorgenommen werden, so sind die entsprechenden Beträge, zwecks Ermittlung des Relevanz-Grenzwertes, zu kumulieren.

Um den Anwendungsbereich des vorliegenden Regelwerks festzulegen, werden die Geschäfte mit verbundenen Subjekten aufgrund deren Merkmale wie folgt klassifiziert:

3.1. Geschäfte von relevanter Bedeutung

Als Geschäfte von relevanter Bedeutung gelten laut den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das von der letzten veröffentlichten Bilanz abgeleitete aufsichtsrechtliche Eigenkapital, das Limit von 5%, gemäß der von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen/Anlage B vorgegebenen Berechnung des „Indice di rilevanza del controvalore“, übersteigt; für Unternehmensübernahmen, Fusionen und

Unternehmensabspaltungen kommt hingegen die Berechnung des „Indice di rilevanza dell'attivo“ zur Anwendung.

3.2. Geschäfte von geringer Bedeutung

Alle Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die **nicht als Geschäfte von relevanter Bedeutung** einzustufen sind, gelten als Geschäftsfälle von geringer Bedeutung, also jene, dessen Gegenwert den Grenzwert von 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals nicht übersteigen

3.3. Sonstige Geschäfte von geringer Bedeutung

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat im Lichte des Vorsichtsprinzips und im Sinne der umsichtigen Betriebsführung beschlossen, eine **interne Erheblichkeitsschwelle** zu definieren. Hierfür wurde den **Geschäften von geringer Bedeutung** ein Betragswert des Geschäftsfalles von **größer 2 Millionen Euro zu Grunde gelegt**. Diese Geschäfte sollen in der **internen Verwaltung (Prüf- und Genehmigungsverfahren)** analog zu jenen von relevanter Bedeutung geprüft und behandelt werden. Für die Ermittlung des entsprechenden Gegenwertes sind, je nach Art des Geschäftsfalles, die in der genannten Anlage B für die Berechnung des „Indice di rilevanza del controvalore“ angeführten Bezugsparameter heranzuziehen.

3.4. Gewöhnliche Geschäfte

Als gewöhnliche Geschäfte gelten jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die

- **von geringer Bedeutung sind** (< 2 Mio. Euro)
 - **im Rahmen der allgemeinen Banktätigkeit zu Standardkonditionen/ Marktbedingungen und**
 - **nicht mit einer Gegenpartei, die bereits als gefährdete oder umstrukturierte Position eingestuft ist**
- abgewickelt werden.

Im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind für die Raiffeisenkasse folgende Kriterien ausschlaggebend, ob ein Geschäft als „gewöhnlich“ eingestuft werden kann:

- Art des Geschäftes: Liegt das Geschäft außerhalb der von der Raiffeisenkasse üblicherweise durchgeführten Tätigkeiten, kann es nicht als gewöhnliches Geschäft eingestuft werden;
- Vertragswerk: Um als gewöhnliches Geschäft zu gelten, muss das diesbezügliche Vertragswerk der in der Raiffeisenkasse für derartige Geschäftsfälle üblicherweise verwendeten Vertragsvorlage entsprechen;
- wirtschaftlichen Bedingungen: Die wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht von den üblicherweise zur Anwendung kommenden Konditionen abweichen, d.h. der Zinssatz, die Spesen und die sonstigen Bedingungen müssen mit jenen konform sein, die im Regelfall gegenüber den nicht nahestehenden Personen und Unternehmen für Geschäftsfälle derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil angewandt werden;
- die Betragsgröße: Die Betragsgröße des Geschäftes darf nicht in signifikanter Weise die übliche Dimension der Geschäfte derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil übersteigen.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass Kreditgeschäfte oder sonstige Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten, bei denen die Gegenpartei bereits als gefährdete oder umstrukturierte Position eingestuft ist, keinesfalls im Lichte der gewöhnlichen Geschäfte abgewickelt werden dürfen.

Weitere Einschränkungen in Bezug auf die Gegenpartei des Geschäftsfalles sind nicht vorgesehen.

3.5. Geschäfte mit geringfügigem Betrag

Als Geschäfte mit geringfügigem Betrag werden all jene Geschäftsfälle mit einem Betrag von **maximal 250.000 Euro** klassifiziert.

4. Aufsichtsrechtliche Limits betreffend die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten

Für die Raiffeisenkasse Bozen gelten folgende Limits (Vollversammlungsbeschluss, Artikel 30 des Statutes):

<p>Wenn das <u>Betriebsorgan ein Mitglied</u> ist, jeweils:</p> <ul style="list-style-type: none">- 5% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gegenüber dem Betriebsorgan- 5% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gegenüber der verknüpften Subjekte <p>Wenn das <u>Betriebsorgan kein Mitglied</u> ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- - 5% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits für die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten muss dauerhaft gewährleistet werden.

Das wird in der Raiffeisenkasse mittels geeigneter EDV-Lösungen, durch Kontrollen seitens der zuständigen operativen Bereiche, durch Überprüfung der Meldedaten sowie durch die Prüftätigkeit der internen Kontrollorgane sichergestellt.

Die mit den Geschäften mit verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken werden, sofern sie für die Betriebstätigkeit der Raiffeisenkasse von besonderer Bedeutung sind, im Rahmen des internen Kapitaladäquanzverfahrens einer Bewertung unterzogen. Insbesondere müssen etwaige Überschreitungen der aufsichtsrechtlichen Limits, wie oben aufgezeigt, bei der Ermittlung des gesamten internen Kapitalbedarfs berücksichtigt werden.

Sollte sich eine Überschreitung dieser Limits aus Gründen, die von der Raiffeisenkasse nicht beeinflusst werden, ergeben, so wird vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Aufsichtsrates, innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung des Limits ein Rückführungsplan erstellt, der innerhalb von 20 Tagen nach dessen Genehmigung, samt den entsprechenden Beschlussfassungen, der Bankenaufsicht zuzustellen ist.

5. Die Rolle der unabhängigen Verwalter

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelten als sogenannte „unabhängige Verwalter“ jene Mitglieder des Verwaltungsrates der Raiffeisenkasse, welche die vom Statut vorgesehenen Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllen und die, bezogen auf den jeweils gegebenen Geschäftsfall, nicht als Gegenpartei auftreten oder als verbundenes Subjekt einzustufen sind bzw. sich nicht in einem Interessenskonflikt gemäß Art. 2391 ZGB befinden. Darüber hinaus darf ein unabhängiger Verwalter keine geschäftsführenden Tätigkeiten wahrnehmen.

Den unabhängigen Verwaltern wird von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine bedeutsame Rolle beim Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Geschäfte mit verbundenen Subjekten zugewiesen.

Insbesondere haben die unabhängigen Verwalter folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Erstellung eines präventiven und verbindlichen Gutachtens darüber, ob die im vorliegenden Regelwerk enthaltenen Verfahrensweisen und deren Änderungen den Zielsetzungen der diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen;
- die Begutachtung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten während der Prüfungsphase, zwecks Feststellung und Mitteilung an das Beschlussorgan von etwaigen Lücken oder Unzulänglichkeiten;

- die Einbeziehung in die Verhandlungs- und Abwicklungsphase bei Geschäften von relevanter Bedeutung mit verbundenen Subjekten, indem sie einen vollständigen und rechtzeitigen Informationsfluss erhalten und die Möglichkeit haben, Informationen einzuholen sowie Anmerkungen und Vorbehalte an das Beschlussorgan und an die mit der Verhandlung und Abwicklung betrauten Funktionen vorzubringen;
- die Erstellung von präventiven Gutachten um festzulegen, ob die Durchführung eines Geschäftes mit einem verbundenen Subjekt und die diesbezüglichen Bedingungen im Interesse und zum Vorteil der Raiffeisenkasse sind;
- die Erstellung von Gutachten im Zusammenhang mit etwaigen Grundsatzbeschlüssen.

Aufgrund der Betriebsgröße und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse Bozen einen unabhängigen Verwalter definiert und in der Sitzung vom 21.04.2016 dazu das Verwaltungsmitglied **Karl Plattner** ernannt. Wenn der ernannte unabhängige Verwalter verhindert ist oder die Voraussetzungen der Unabhängigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft nicht erfüllen sollte, wird ad hoc ein Ersatzverwalter ernannt. Der unabhängige Ersatzverwalter kann seine Aufgaben selbstverständlich nur dann wahrnehmen, wenn er selbst die Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllt. Falls es der unabhängige Verwalter zur Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig erachtet, kann er, auf Kosten der Raiffeisenkasse, einen unabhängigen externen Sachverständigen zu Rate ziehen.

6. Die Rolle des Aufsichtsrates

Auch dem Aufsichtsrat wird bei der Überwachung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten eine wichtige Rolle zugeordnet, die eng mit jenem des unabhängigen Verwalters korreliert.

Die Hauptaufgaben des Aufsichtsrates in diesem Zusammenhang betreffen:

- die Erstellung eines verbindlichen Gutachtens darüber, ob die im vorliegenden Regelwerk enthaltenen Verfahrensweisen und deren Änderungen den Zielsetzungen der diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen;
- die Erstellung präventiver, nicht verbindlicher Gutachten bei Geschäften von relevanter Bedeutung mit verbundenen Subjekten, sofern hierfür der unabhängige Verwalter bereits ein negatives Gutachten erstellt oder Vorbehalte eingebracht hat

7. Das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

Im Zuge eines Geschäftsabschlusses oder einer Geschäftserneuerung muss die für die diesbezügliche Abwicklung verantwortliche operative Funktion im Vorfeld prüfen, ob der Geschäftspartner ein mit der Raiffeisenkasse verbundenes Subjekt darstellt. Trifft dies zu, so muss geprüft werden, welchem spezifischen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der betreffende Geschäftsfall zu unterziehen ist und ob eventuell die Voraussetzungen für die Nichtanwendung dieser Verfahren gegeben sind.

Zur Klärung der genannten Sachverhalte kann die operative Funktion auch auf die Unterstützung des unabhängigen Verwalters zurückgreifen.

7.1. Anwendungsbereich der nachstehend angeführten Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

Folgende Geschäfte mit verbundenen Subjekten, in Bezug auf die unter Punkt 3 festgelegte Klassifizierung derselben, sind dem jeweiligen nachstehenden Prüfungs- und Genehmigungsverfahren zu unterziehen:

- a) die Geschäfte von relevanter Bedeutung (>5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals)
- b) die sonstigen Geschäfte geringer Bedeutung (<= 5% des aufsichtsrechtlichen EK, > Erheblichkeitsschwelle von 2 Mio.€)
- c) die Geschäfte geringer Bedeutung (<, = 2 Mio. €), die nicht gewöhnliche Geschäfte und größer 250 Tsd. € sind.

7.2. Das Prüfungsverfahren

7.2.1. Prüfungsverfahren für Geschäfte von geringer Bedeutung, die nicht gewöhnliche Geschäfte sind

Die operative Funktion muss in jedem Fall sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt bzw. von ihr erstellt wird, aus der klar und deutlich die Eigenheiten des Geschäftsfalles hervorgehen; dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- die Eigenheit des Geschäftspartners und das Relevanzverhältnis hinsichtlich des vorliegenden Regelwerkes
- die Typologie und Merkmale des Geschäftsfalles
- die vertraglichen Bedingungen
- die wirtschaftlichen Bedingungen und deren Vergleich zu den normalerweise bei Geschäften derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil mit nicht nahestehenden Personen und Unternehmen angewandten Konditionen
- die Vorteilhaftigkeit des Geschäftsabschlusses für die Raiffeisenkasse
- die Risikofaktoren, die sich durch den Geschäftsabschluss für die Raiffeisenkasse ergeben
- die Ergebnisse des bisherigen Bewertungsprozesses

Die genannten Informationen werden von der operativen Funktion dem unabhängigen Verwalter zur Begutachtung überreicht.

Der unabhängige Verwalter begutachtet die ihm zur Verfügung gestellten Informationen über den anstehenden Geschäftsfall, wobei vor allem die formale und substantielle Korrektheit des Geschäftes, das Interesse und die Vorteilhaftigkeit für die Raiffeisenkasse sowie die vermögensrechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf die involvierten Subjekte im Mittelpunkt dieser Überprüfung stehen.

Im Bedarfsfall kann sich der unabhängige Verwalter für diesen Prüfprozess auch die Unterstützung des Raiffeisenverbandes oder sonstiger externer Fachexperten einholen.

Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter ein präventives, nicht verbindliches Gutachten, das dem Beschlussorgan innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens übermittelt wird. In diesem Gutachten müssen das Interesse der Raiffeisenkasse für die Durchführung des Geschäftes sowie die Vorteilhaftigkeit und die substantielle Korrektheit der entsprechenden Bedingungen angemessen begründet werden.

7.2.2. Prüfungsverfahren für Geschäfte von relevanter Bedeutung sowie für die sonstigen Geschäfte geringer Bedeutung (> 2Mio. Euro)

Bei Geschäften von relevanter Bedeutung sowie bei sonstigen Geschäften über der internen Erheblichkeitsschwelle von 2 Mio. Euro gilt es über die unter Punkt 7.2.1. angeführten Regeln hinaus Nachstehendes zu beachten:

Der unabhängige Verwalter muss bei dieser Art von Geschäften bereits im Zuge der Verhandlungs- und Abwicklungsphase eingebunden werden.

Sofern der unabhängige Verwalter bei Geschäften von relevanter Bedeutung oder bei sonstigen Geschäften größer 2 Millionen Euro zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommt, leitet er sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen an den Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse weiter, der seinerseits die Überprüfung des betreffenden Geschäftsfalles, in analoger

Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt und ein entsprechendes, nicht verbindliches Gutachten erstellt.

7.3. Das Genehmigungsverfahren

7.3.1. Genehmigungsverfahren für Geschäfte von geringer Bedeutung, die nicht gewöhnliche Geschäfte und größer 250 Tsd. € sind

Vor jeder Beschlussfassung betreffend die Durchführung eines Geschäftes mit verbundenen Subjekten muss das vom unabhängigen Verwalter erstellte Gutachten in schriftlicher Form aufliegen.

Im entsprechenden Protokoll über die Beschlussfassung des Geschäftes müssen die Informationen angeführt werden in Bezug auf:

- die Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Raiffeisenkasse;
- etwaige Abweichungen betreffend die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen und sonstigen Eigenheiten des Geschäftsfalles gegenüber den Standardkonditionen oder marktgängigen Konditionen, wobei die ausschlaggebenden Faktoren zur Unterlegung dieser Begründung aus der dem Beschluss beizulegenden Dokumentation hervorgehen müssen;
- die Entscheidung, weshalb der Geschäftsabschluss, im Falle eines negativen Gutachtens oder eines Gutachtens mit Vorbehalt seitens des unabhängigen Verwalters, trotzdem gutgeheißen wird.

Sofern die Genehmigung eines Geschäftsfalles nicht durch den Verwaltungsrat erfolgt, ist mindestens vierteljährlich dem Direktor, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und deren Eckdaten zu berichten.

Im Falle einer Genehmigung eines Geschäftes, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, erfolgt die Mitteilung einzeln und umgehend nach der Beschlussfassung.

7.3.2. Das Genehmigungsverfahren für Geschäfte von relevanter Bedeutung

Bei Geschäften von relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 7.3.1. angeführten Regeln hinaus Nachstehendes zu beachten:

Die Genehmigung der Geschäfte von relevanter Bedeutung liegt ausschließlich im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates.

Sämtliche Geschäfte von relevanter Bedeutung, die trotz eines negativen Gutachtens oder eines Gutachtens mit Vorbehalt seitens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind, müssen jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

7.4. Die Abwicklung der gewöhnlichen Geschäfte

Für gewöhnliche Geschäfte kommt das genannte Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, aufgrund der von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmeregelung, nicht zur Anwendung (siehe 7.1).

Es ist allerdings folgende Vorgangsweise zwingend einzuhalten:

- in den entsprechenden Beschlussfassungen muss auf den „gewöhnlichen“ Charakter des Geschäftsfalles verwiesen werden;
- die für die entsprechende Einstufung ausschlaggebenden Faktoren müssen objektiv nachvollziehbar sein und in der Beschlussfassung bzw. in den Unterlagen explizit angeführt werden;
- es muss mindestens einmal im Jahr ein Informationsfluss, auch in zusammengefasster Form, erstellt werden, der den internen Kontrollorganen sowie dem unabhängigen Verwalter eine angemessene Überwachung dieser Geschäftsfälle ermöglicht.

7.5. Sonstige Vorgaben zum Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

7.5.1. Dringende Geschäftsfälle

Es ist nicht vorgesehen, dass für dringende Geschäfte gesondert verfahren wird.

7.5.2. Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Es sind laut Gesetz oder laut Statut keine Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten vorgesehen, die von der Vollversammlung genehmigt werden müssen.

7.5.3. Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen

Für Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen, kommt das unter Punkt 7.2. angeführte Prüfungsverfahren zur Anwendung; davon ausgenommen sind die Geschäfte mit geringfügigem Betrag bis zum Höchstausmaß von 250.000 Euro sowie die gewöhnlichen Geschäfte.

Was das Genehmigungsverfahren betrifft, sind hingegen die vom Art. 136 BWG festgelegten Bestimmungen einzuhalten (einstimmige Genehmigung durch den Verwaltungsrat mit dem Einvernehmen aller Aufsichtsräte). In diesen Fällen ist die Einbringung des präventiven Gutachtens seitens des unabhängigen Verwalters nicht erforderlich.

In den diesbezüglichen Beschlussfassungen des Verwaltungsrates muss allerdings, neben den Hinweisen, die sich durch die Bestimmungen des Art. 136 BWG ergeben, auch eine entsprechende analytische Begründung festgeschrieben werden in Bezug auf:

- die Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Raiffeisenkasse;
- etwaige Abweichungen betreffend die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen und sonstigen Eigenheiten des Geschäftsfalles im Vergleich zu den Standardkonditionen oder marktgängigen Konditionen, wobei die ausschlaggebenden Faktoren zur Unterlegung dieser Begründung aus der dem Beschluss beizulegenden Dokumentation hervorgehen müssen.

7.5.4. Geschäfte mit oder zwischen kontrollierten Gesellschaften bzw. Gesellschaften, die einem maßgeblichen Einfluss unterliegen

Für diese Art von Geschäftsfällen werden keine Ausnahmeregelungen festgelegt.

7.5.5. Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, die Durchführung von Geschäften mit verbundenen Subjekten mittels sogenanntem Grundsatzbeschluss zu regeln.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Bozen fasst keinen derartigen Grundsatzbeschluss.

7.5.6. Nachträgliche Entscheidungen betreffend Geschäfte mit verbundenen Subjekten, die negative Auswirkungen auf die Raiffeisenkasse haben

Die mit verbundenen Subjekten durchgeführten Geschäfte können auch nach deren Genehmigung bestimmten Beeinflussungen unterliegen und die Integrität und Transparenz der diesbezüglich getroffenen Entscheidungen in Frage stellen.

Demzufolge, sofern ein bereits durchgeführter Geschäftsfall nachträglich die Verbuchung von Verlusten, die Einstufung als notleidende Forderung, einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich oder dergleichen zur Folge haben sollte, fallen die entsprechenden Entscheidungen ausschließlich in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates, wobei in jedem Fall die im vorliegendem Regelwerk enthaltenen Verfahrensweisen für die Geschäfte von relevanter Bedeutung einzuhalten sind.

8. Interne Informationsflüsse

Von den Bestimmungen sind folgende Berichterstattungen vorgesehen:

Umgehend:

- Mitteilung nach erfolgter Beschlussfassung an den Direktor, den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat über jeden einzelnen Geschäftsfall, bei dem der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat;

Vierteljährlich:

- Berichterstattung an den Direktor, den Verwaltungs- und Aufsichtsrat über die durchgeführten Geschäfte und deren wichtigsten Merkmale;
- Berichterstattung über die im Rahmen etwaiger Grundsatzbeschlüsse abgeschlossenen Geschäfte;
- Bericht der Stabstelle Risikomanagement zu den Geschäften mit verbundenen Subjekten, inklusive Aufstellung der mit den nahestehenden Personen und Unternehmen verknüpften Subjekten.

Jährlich

- Berichterstattung, auch in zusammengefasster Form, über die durchgeführten gewöhnlichen Geschäfte, die den Betrag von 250.000 Euro übersteigen;
- Berichterstattung an die Vollversammlung über die Geschäfte von relevanter Bedeutung, bei denen der unabhängige Verwalter und/oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben.
- Der Risikobereich Interessenskonflikte wird auch im Jahresbericht der Compliance-Funktion und im jährlichen Gesamtbankrisikobericht (ICAAP-Report) behandelt.

9. Meldeverpflichtungen

Die Meldepflichten an die Bankenaufsichtsbehörde sind aus der Sektion V, Kapitel 11, Teil 3 des genannten Rundschreibens 285, 33. Aktualisierung zu entnehmen (Parte Terza, Capitolo 11, Sezione V).

Es wird zudem präzisiert, dass in Bezug auf die Meldeverpflichtungen ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Limits des Aufsichtsrechts zur Anwendung kommen.

10. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Organisation sowie das interne Kontrollsystem der Raiffeisenkasse müssen sicherstellen, dass das in der vorliegenden Leitlinie definierte Prüfungs- und Genehmigungsverfahren sowie die für die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten aufsichtsrechtlich festgelegten Limits jederzeit eingehalten und potentielle Interessenskonflikte vermieden bzw. dieselben in korrekter Weise verwaltet werden.

Die Ergebnisse aus diesem Organisationsprozess fließen in den Leitlinien des Internen Kontrollsystems ein, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung.

Schließlich überwachen und überprüfen die Kontrollfunktionen der Raiffeisenkasse das operative Prozedere und die Leitlinie im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten. Die Dokumentation, die aus den internen Kontrollen hervorgeht, wird der Vollversammlung aufgezeigt und steht der Bankenaufsicht für etwaige Anfragen zur Verfügung.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, so haben sie auf jeden Fall ihrer Anzeigepflicht gemäß Artikel 52 BWG Folge zu leisten.

Die vorliegende Leitlinie zur Handhabung und Kontrolle der Risikotätigkeit und der Interessenskonflikte gegenüber verbundenen Subjekten wird alle drei Jahre überarbeitet, dem unabhängigen Verwalter zur Prüfung übergeben und in Berücksichtigung der daraus folgenden Hinweise und Anregungen, sowie nach Anhörung des Aufsichtsrates, neu genehmigt.

11. Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Die von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Regelungen sind primär an die Betriebsorgane gerichtet, da diese potentiell in der Lage sind, auf die relevanten Geschäftsfälle der Bank einen erheblichen Einfluss zu nehmen.

Gleichzeitig ergeben sich potentielle Interessenskonflikte, insbesondere im typischen Geschäftsbereich der Kreditvergabe, auch bei den Mitarbeitern der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben.

Gemäß den Bestimmungen der Bankenaufsicht sind insbesondere die relevanten Mitarbeiter einem solchen potentiellen Interessenskonflikt ausgesetzt. Als relevante Mitarbeiter der Raiffeisenkasse gelten jene Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen erheblichen Einfluss auf die Risikoprofile der Bank hat und die im Rahmen der sogenannten Vergütungsrichtlinien als solche identifiziert worden sind.

In diesem Sinne sind in der Raiffeisenkasse alle Mitarbeiter angehalten, bei jedem zwischen ihnen und der Raiffeisenkasse abzuwickelnden Geschäftsfall eventuelle bestehende Interessenskonflikte dem jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen. Der Verwaltungs- und Aufsichtsrat wird im Zuge der jährlichen Berichterstattung durch das Risikomanagement über die durchgeführten Risikogeschäfte mit relevanten Mitarbeitern informiert.

12. Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane und somit auch der Unabhängige Verwalter, intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Raiffeisenkasse minimiert wird und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist. Damit soll gewährleistet werden, dass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.